Ueber

Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche Württembergs.

Inauguraldissertation

der

hohen juristischen Fakultät

zu

Tübingen

vorgelegt

von

Ernst Kälber,

Justizreferendär.

Druck von Karl Rohm in Lorch (Württemberg).

1905.

Ueber

Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche Württembergs.

Inauguraldissertation

der

hohen juristischen Fakultät

zu

Tübingen

vorgelegt

von

Ernst Kälber,

Justizreferendär.

AGAD. LAGD.BAT. BIBL.

Druck von Karl Rohm in Lorch (Württemberg).
1905.

Referent: Prof. Dr. Rietschel.

Inhalt.

Einleitung . . . . . S. 1.

§ 1. Landeskirchenangehörigkeit, Kirchengemeindemitgliedschaft und Parochialzugehörigkeit . . S. 2.

§ 2. Landeskirchenangehörigkeit und Bekenntnis.
1. Terminologisches . . . . . S. 10.

§ 3. 2. Die sog. Union in Württemberg . . S. 12.

§ 4. 3. Die Stellung der evangelischen Landeskirche Württembergs zu den Angehörigen des reformierten Bekenntnisses . . . . . S. 16.

§ 5. 4. Die übrigen Fälle der Zugehörigkeit zu einem evangelischen Bekenntnis und die Stellung der evangelischen Landeskirche Württembergs hiezu . . . . . S. 19.

§ 6. Landeskirchenangehörigkeit und Staatsangehörigkeit . . . . . S. 26.

§ 7. Der Verlust der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche Württembergs . . . . S. 33.

Verzeichnis der Literatur . . . . . S. 39.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0160

Einleitung.

Für das württembergische Kirchenrecht sind die im folgenden behandelten Fragen bisher wenig dogmatisch erörtert. Am meisten enthalten darüber die Handausgaben der Gesetze und Verfügungen der Jahre 1887/88 von Steinheil und Göz. Die neueste allgemeinere Untersuchung hat Rehm unternommen in der D. Z. f. K. Bd. 2. 1892 („Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde Deutschlands. Historisch und Dogmatisch dargestellt von Hermann Rehm a. o. Professor in Marburg"). Er wiederum hat zu Vorgängern Braun in Z. f. K. Bd. 21. 1886." („Ueber Gemeindemitgliedschaft in der Landeskirche"), Mejer in Bd. 22. 1889 ders. Z. („die Nichtzubehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländischen landeskirchlichen Gemeinden) und ebenda Braun („Staatsangehörigkeit und Einpfarrung"). Rehm berücksichtigt speziell auch das württembergische Recht. Endlich kommt in Betracht die neueste Darstellung des „evangelischen Kirchenrechts in Preußen" von Schön (1 Bd. 1903, §. 23 die Gemeindemitgliedschaft). Was Schön (S. VI) als wünschenswert bezeichnet, daß nämlich (auch im Interesse des größeren Ziels einer Darstellung des gesamten deutschen evangelischen Kirchenrechts) die partikuläre Entwicklung und Gestaltung des evangelischen Kirchenrechts juristisch erfaßt und durchdrungen werde, erscheint durchaus zutreffend. Ein Beitrag zur Arbeit in diesem Sinn möchten die folgenden Erörterungen sein.

§. 1.

Landeskirchenangehörigkeit, Kirchengemeindemitgliedschaft und Parochialzugehörigkeit.

Die Frage der Kirchenmitgliedschaft im rechtlichen Sinn, überhaupt wie im Verhältnis zur Kirchengemeindemitgliedschaft im Besonderen ist wie in den andern evangelischen Kirchen so auch in der württembergischen nicht Gegenstand ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen, jedenfalls nicht unmittelbar. Daß eine mittelbare Regelung erfolgt wäre, ist besonders in der Richtung denkbar, daß die Zugehörigkeit zur Landeskirche abhängig gemacht wäre von der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde. Diese letztere ist in Württemberg geregelt durch die staatlichen und kirchlichen Gesetze von 1887 und 1888. Das Staatsgesetz vom 14. Juni 1887 bestimmt in Art. 5 Abs. 1: Kirchengemeindegenossen sind alle Mitglieder der evangelischen Landeskirche, welche in einem Kirchspiel Württembergs ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Wortes haben", und in Abs. 3:

„Mitglieder der Landeskirche, welche keinen Wohnsitz innerhalb des Landes haben, sind Kirchengenossen desjenigen Kirchspiels, in welchem sie einen Aufenthalt von längerer Dauer genommen haben," wozu Abs. 4. erklärend beifügt:

„Als Aufenthalt von längerer Dauer gilt Derjenige, welcher länger als ein Jahr gewährt oder für welchen der Aufziehende einen längeren Zeitraum als ein Jahr in Aussicht genommen hat."

Es liegt nahe, aus diesen Bestimmungen, sowie aus den entsprechenden im kirchlichen Gesetz vom 29. Juli 1888 betr. die evangel. Kirchengemeinden (bes. Art. 4) ohne Weiteres den Beweis für erbracht anzusehen, daß nach württemb. Kirchenrecht die Zugehörigkeit zur Landeskirche von derjenigen zur Kirchengemeinde unabhängig sei. Dies ist aber aus mehreren Gründen nicht zulässig. Einmal haben die erwähnten Gesetze nicht den Zweck, die Frage der Zugehörigkeit zur württemb. Landeskirche zu regeln, auch nicht implicite. Sodann aber ist auch die tat-

sächliche Ausdrucksweise der angeführten Bestimmungen nicht notwendig dahin zu verstehen, daß sie die Mitgliedschaft in der Kirche im rechtlichen Sinne und nicht vielmehr lediglich im Sinn der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis als Voraussetzung der rechtlichen Kirchengemeindegenossenschaft aufstellen wollten. In Wirklichkeit dürfte das Letztere zutreffen. Es ist, mit Rehm (D. Z. f. K. Bd. 2 S. 253/54), zum Beweis hiefür darauf hinzuweisen, daß nicht nur die entsprechenden Bestimmungen anderer Kirchenordnungen in diesem Punkte sich unzweifelhaft ausdrücken — sie setzen für Mitglieder der evangelischen Landeskirche" „evangelische Glaubensgenossen" —, sondern daß auch bei der Beratung des Ges. v. 14. VI. 1887, speziell des nunmehrigen Art. 9. Z. 2 in der I. Kammer ausgesprochen wurde, daß die Ersetzung der Worte „evangelische Kirche" durch „evangelische Landeskirche" nur geschehen sei, um deutlich zu machen, daß es sich an dieser Stelle um die Frage der Zugehörigkeit zum Bekenntnis der württb. Kirche handle. Insoweit stünde also der Annahme nichts im Weg, daß in der württb. evangel. Kirche die Kirchengenossenschaft von der Kirchengemeindegenossenschaft abhängig sei, wie dies Friedberg und Köhler überhaupt als geltendes evangel. Kirchenrecht aufstellen (Friedberg Verf. R. §. 26 und Lehrbuch 5. A. §. 93. Köhler, Lehrb. S. 31-32; letztrer bes. deutlich: „Im Unterschied vom Staate — — kann der Einzelne der Kirche nur angehören, indem er einer Gemeinde angehört.")

Indessen kann positiv rechtlich, wie Rehm a. a. O. S. 390 gleichfalls hervorhebt, die Kirchengenossenschaft schon darum nicht an die Kirchengemeindegenossenschaft gebunden sein, weil alsdann eine rechtliche Zugehörigkeit zur Landeskirche bei solchen nicht möglich wäre, die zwar Bekenntnisgenossen, aber nicht Kirchengemeindegenossen sind, darum, weil ihnen — wie dies für die Kirchengemeindegenossenschaft in der württb. Kirche durch Art. 5 des Gesetzes von 14. VI. 87 normiert ist — sowohl Wohnsitz im rechtlichen Sinn des Worts in einem Kirchspiel, als auch ein Aufenthalt von längerer Dauer in einem solchen fehlt, mit andern Worten, weil sie Vaganten sind. Speziell für Württemberg kann übrigens mit Rehm a. a. O. S. 255 doch auch

auf den Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 hingewiesen werden. Rehm bemerkt: . . . „Das Gesetz sagt nicht, Mitglieder der Landeskirche, welche keinen Wohnsitz im Lande haben, sondern Mitglieder der Landeskirche, welche keinen Wohnsitz innerhalb des Landes haben, sind Kirchengenossen desjenigen Kirchspiels, in welchem sie einen Aufenthalt von längerer Dauer genommen haben. Mangel des Wohnsitzes innerhalb des Landes bedeutet aber, nachdem Art. 5 die Zuhörigkeit zur Ortskirchengemeinde regelt, Mangel des Wohnsitzes in einer Ortskirchengemeinde, in einem Kirchspiel innerhalb des Landes Art. 5 Abs. 3 weist also nicht solche Angehörige der evangel. Bekenntniskirche, welche keine Mitglieder der Landeskirche im Rechtsinn sind, sondern solche welche keinem Kirchspiel durch Wohnsitz angehören, dem Kirchspiel in welchem sie Aufenthalt von längerer Dauer genommen, zu." Zwingend dürfte freilich diese Auslegung nicht sein für die in Rede stehende Frage, sowenig wie der Wortlaut des Abs. 1 und 2 des Art. 5 des zit. Gesetzes. Entscheidend ist u. E. eben die tatsächliche Erwägung, daß es neben Wohnsitz und längerem Aufenthalt auch noch ein drittes gibt, den Aufenthalt des Vaganten, der seinen rechtlichen Wohnsitz verloren oder noch nie einen solchen gehabt hat. Daß bei einem solchen aber die Kirchengenossenschaft i. S. des Art. 5 d. h. der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde sich etwa nach seinem letzten Wohnsitz oder mangels auch eines solchen nach seinem Aufenthalt bestimme, an einer solchen oder ähnlichen Bestimmung fehlt es gänzlich. Auch Steinheil S. 244 N. 4 konstatiert die Möglichkeit des Falls, „daß jemand Genosse der württemb. Landeskirche ist, ohne Genosse einer einzelnen Kirchengemeinde zu sein, wenn er keinen Wohnsitz und auch keinen Aufenthalt von längerer Dauer in einem Kirchspiel des Landes genommen hat. Staatsges. Art. 5 Abs. 3 und 4." Ebenso S. 238. N. 2. In Württemberg ist übrigens auch der Fall möglich, daß ein Bekenntnisgenosse rechtlichen Wohnsitz innerhalb des Landes und dadurch die Kirchenmitgliedschaft besitzt, ohne dadurch Mitglied einer Kirchengemeinde zu sein. Dies trifft zu bei solchen, welche ohne einer der sog. Brüdergemeinden Korntal oder Wilhelmsdorf anzuge-

hören, ihren Wohnsitz in einer dieser Gemeinden haben. (Näheres über diese Gemeinden s. später). Endlich kann hingewiesen werden auf diejenigen Mitglieder der württemb. Landeskirche, welche nicht in eine württb. Parochie eingepfarrt sind, sondern teilnehmen an den kirchlichen Einrichtungen der den Nachbarstaaten angehörigen Grenzpfarreien (Gemeinde Lauterbach (mit Ausnahme des Dorfs Lauterbach) O/A Oberndorf, Gemeinden Stödtlen und Wörth O/A Ellwangen, zus. 137+767 Mitglieder nach der Zählung vom 1. Dezember 1900 Württ. Jahrb. f. St. und L. Jahrg. 1902 S. 218 N. 5). Auch diese sind Landeskirchengenossen ohne Kirchengemeindegenossen i S. des Art. 1 und 5 des Ges. v. 14. VI. 87 zu sein. So auch Steinheil S. 9 Nr. 6. Es ist also daran festzuhalten auch für Württemberg, daß die Begriffe Kirchengenossenschaft und Kirchengemeindegenossenschaft selbstständig neben einander stehen, freilich nicht so, daß sie zwei sich schneidende, also nur sich teilweis deckende Kreise bildeten, aber auch nicht so, daß sie auf allen Punkten zusammenfallen würden, sondern in der Art, daß in dem großen Kreis der Kirchengenossen diejenigen, die nicht zugleich Mitglieder einer Kirchengemeinde sind, ein, wenn auch unbedeutendes, Segement darstellen In qualitativer Hinsicht zeigt sich die Selbständigkeit darin, daß die Rechtswirkungen des Tatbestands der Kirchenmitgliedschaft, d. i. die kirchlichen Rechte und Pflichten des Einzelnen als Angehörigen des großen Ganzen gegenüber denjenigen der Kirchengemeindemitgliedschaft selbständig sind. Auch das kirchengemeindelose Mitglied der Landeskirche hat sein Recht auf Pastorierung durch Geistliche der Landeskirche, auf Anteil an den Sakramenten ꝛc, wie es andererseits die kirchlichen Pflichten zu erfüllen hat und den Normen z. B. über den Austritt, über gemischte Ehen, welche für die evangelischen Kirchengenossen gelten, unterworfen ist. Anscheinend gleicher Ansicht Steinheil S. 238 N. 2 zu Art. 2 des kirchl. Ges v. 1888: „Die Pflichten gegen die Kirche überhaupt können nicht durchaus als Ausfluß des Kirchengemeindegenossenschaftsrechts betrachtet werden, denn es können auch (vgl. Staatsges. Art. 5) Angehörige der Landeskirche vorhanden sein, welche nicht einer

örtlichen Kirchengemeinde angehören, was jedoch seltene Ausnahmen sind."

Nur kurz ist hier noch einer weiteren Frage zu gedenken, deren Beantwortung indessen im bisherigen schon enthalten ist, ob es nämlich überhaupt noch eine Zugehörigkeit zur Kirche i. S. eines Statutsrechts des Einzelnen gebe, um deswillen, weil etwa die Landeskirche ihrem Wesen nach lediglich eine Gesamtheit von Korporationen, d. i. von Kirchengemeinden wäre. Zwar sagt nun, ähnlich wie die Satzungen anderer Kirchen, das kirchl. Ges. v. 29. VII. 1888 in Art. 1:

„Die Kirchengemeinde — — hat die Aufgabe, als Glied der evangelischen Landeskirche auf Grund des Bekenntnisses derselben den Gottesdienst und das christliche Leben der Kirchengenossen zu fördern und die Einrichtungen und Anstalten hiefür zu beschaffen und zu erhalten."

In Artikel 2 aber heißt es, „Pflicht des Kirchengemeindegenossen ist es, die gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde (Art. 1) in seinem Teile durch eigenes Verhalten zu erfüllen, das Wohl der Kirche nach Kräften zu fördern, die kirchlichen Gesetze und Ordnungen zu befolgen, das ihm übertragene Ehrenamt eines Kirchengemeinderats zu verwalten, den ihn treffenden Teil der Kirchengemeindelasten zu tragen und den von dem Kirchengemeinderat (Art. 8 des staatl. Ges. v. 14. 01 1887) innerhalb seiner Zuständigkeit ergangenen Anordnungen, insbesondere auch den Ladungen desselben Folge zu leisten". Schon hiernach ist an dem früheren Tatbestand, wornach die einzelnen Glaubensgenossen das persönliche Substrat der Kirche im Rechtssinn waren, eine Aenderung durch die Gesetzgebung über die Kirchengemeinden von 1887/88 als unwahrscheinlich zu betrachten. Das Gesetz v. 14. VI. 1887 bestimmt aber in Art. 96 auch ausdrücklich, daß es auf Hof- u. Militärgemeinden keine Anwendung finde. Somit kann die Landeskirche nicht lediglich in den Ortskirchengemeinden ihre Existenz haben. Für eine systematische Darstellung des Kirchenrechts, seis des allgemeinen, seis eines partikularen würde aus dem im § bisher Ausgeführten folgen, daß allerdings die Geringfügigkeit des quantitativen Unterschieds

zwischen Landeskirchenangehörigkeit und Kirchengemeindemitgliedschaft eine getrennte Darstellung beider Tatbestände nicht rechtfertigt. Andererseits hat aber die verbundene Darstellung beider vom Begriff der Kirchenmitgliedschaft als von dem Oberbegriff auszugehen und darf ihn nicht in dem der Kirchengemeindemitgliedschaft verschwinden lassen, wie dies z. B. Köhler (Lehrbuch § 6. V. Gemeindemitgliedschaft) aber auch Schön, das ev. K. R. in Preußen (§ 27 die Gemeindemitgliedschaft) tut; richtig dagegen z. B. Friedberg (Lehrbuch § 93. II. das kirchliche Bürgerrecht) und Kahl (Lehrsystem I, in der vorl. Inhaltsübersicht des besondern Teils: 2. Buch Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft).

Endlich ist in diesem Zusammenhang auch noch kurz einzugehen auf das Verhältnis des Tatbestands der Zugehörigkeit zur Landeskirche zu demjenigen der Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Parochie. Die protestantischen Gemeinden sind älter als die Landeskirchen und sie sind aus den katholischen Parochieen entstanden bezw. an deren Stelle getreten. Nach kanonischem Recht bestimmt sich die Zugehörigkeit zur Parochie durch den rechtlichen Wohnsitz. Nun ist aber zwischen Parochie und Ortskirchengemeinde für die evangelische Auffassung ein begrifflicher Unterschied. Parochie ist lediglich Seelsorgebezirk (Verwaltungsbezirk), Kirchengemeinde ist ein Gemeinwesen (korporative Gesamtheit, Selbstverwaltungskörper). Dieser Unterschied ist indessen weder von der kirchlichen Gesetzgebung noch von der Literatur immer beachtet worden, so daß vielmehr beide Begriffe meist lediglich als Wechselbegriffe erscheinen. Dies ist auch im württemb. Recht der Fall.*)

*) Vgl. Stängel S. 28: Unter einer Pfarr- oder Kirchengemeinde, Kirchspielsgenossenschaft, oder wie man die Vereinigung nennen will, versteht man die innerhalb eines bestimmten Bezirks sich aufhaltende Gesellschaft von Glaubensgenossen zum Zweck der mit vereinigten Mitteln ermöglichten Gottesverehrung in einem oder mehreren Kirchengebäuden." Ebenda S. 28/29: „Die Kirchengemeinde umfaßt denjenigen Bezirk, dessen Einwohner desselben Glaubens einer gewissen Kirche eingepfarrt dem bei derselben angestellten Geistlichen (parochus) als Pfarrkinder zugeteilt sind." S. 30 „zu den Parochionen im rechtlichen Sinn sind nur die innerhalb der Parochie selbständig wohnenden Personen ein und derselben Kirchengemeinschaft zu zählen." Ferner Sarwey im Württ. Arch. f. R. und R. Bd. VII

Sie können das freilich, weil der Kreis der Parochianen sich für den Regelfall mit dem der Kirchengemeindegenossen deckt: notwendig ist dies aber durchaus nicht. Es fragt sich, welche Anschauung der neueren kirchlichen Gesetzgebung in Württemberg zu Grunde liegt. Das Gesetz v. 14. VII. 87 bestimmt in Art. 1: „die Kirchengemeinde wird von den Genossen des Kirchspiels (der Parochie*) gebildet, und in Art. 5: „Kirchengemeindegenossen sind alle Mitglieder der evangel. Landeskirche, welche in einem Kirchspiel Württembergs ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Wortes haben." Dazu Art. 2: „die bisherige räumliche Begrenzung des Kirchspiels wird unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen beibehalten:

1. Wenn in größeren Orten mehrere Kirchspiele bestehen, so bilden dieselben zugleich für die gemeinsamen Angelegenheiten eine Gesamtkirchengemeinde.

2. Wenn für mehrere Kirchengemeinden ein gemeinschaftlicher Pfarrer angestellt ist, so bleibt gleichwohl jede derselben eine besondere Kirchengemeinde".

Endlich Art. 3: „Durch die Bestimmungen des Art. 2 werden die bestehenden rechtlichen Verhältnisse in betreff des kirchlichen Vermögens und der Bestreitung des kirchlichen Aufwands nicht berührt".

Es scheint, daß auch diese Bestimmungen nicht von der prinzipiellen Unabhängigkeit und Verschiedenheit der Begriffe Kirchengemeindemitgliedschaft und Parochialangehörigkeit ausgehen; denn Ziff. 1 des Art. 2 in V. m. Art. 3 ist mit Steinheil S. 3 Note 5 dahin aufzufassen, daß die einzelnen Parochieen der Städte mit Gesamtkirchengemeinden *Kirchengemeinden* mit eigner Vermögensfähigkeit, nicht bloß Verwaltungsbezirke sind. In derselben Note gebraucht Steinheil für diese Gesamtkirchengemeinden das Wort Gesamtparochieen. Nach

S. 290 „die Parochianen oder (sive Kirchengenossen." Ebenda: „die Parochialeigenschaft ebenso wie das kirchliche Gemeindebürgerrecht sind persönliche Eigenschaften ꝛc."

*) Das Wort Kirchspiel war früher in der württbg. Gesetzgebung nicht üblich.

richtiger Anschauung (vgl. Schön S. 301) ist jedoch von Gesamtparochie in den Fällen zu reden, welche unter Z. 2 des Art. 2 (Ein Geistlicher für mehrere Kirchengemeinden) fallen. Wenn dann Steinheil zu Art 1 (S 1 Note 2) bemerkt, das Ges. v. 87 verstehe unter Kirchspiel, Parochie, „stets etwas örtliches, räumliches, nämlich den Distrikt, das Herrschaftsgebiet, den Amtsbezirk der Kirchengemeinde und ihrer Behörden, den Raum, innerhalb welches die Kirchengemeindegenossen ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, in welchem die Glaubensgenossen einer gemeinschaftlichen Kirche zugewiesen sind, unter Kirchengemeinde dagegen die Gesamtheit der Personen, welche in dem Raum (Kirchspiel, Parochie) wohnen und als die Träger der Korporation in Betracht kommen", so zeigt dies wohl allerdings wie Rehm a. a. O. S. 242 U. 4 bemerkt, daß ihm eben auch der Unterschied zwischen Parochial- und Gemeindeverband entgeht, aber Steinheil befindet sich mit seinen Ausführungen offenbar mit der Anschauung des Ges. von 1887 in Einklang, das jenen Unterschied auch nicht beachtet. Demgegenüber ist also daran festzuhalten, daß Zugehörigkeit zur Parochie etwas rechtlich Verschiedenes ist von der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, wenn auch beide an den Wohnsitz im rechtlichen Sinn des Wortes geknüpft sind (vgl. Rehm a. a. O. S. 203 ff. Schön S. 295).

Wie verhält sich aber alsdann die Parochialzugehörigkeit zur Landeskirchengenossenschaft? Wie aus der Tatsache der kirchlichen Vaganten folgt, daß die Landeskirchengenossenschaft nicht an die Kirchengemeindemitgliedschaft gebunden ist, so folgt daraus dasselbe für das Verhältnis von Landeskirchengenossenschaft und Parochialangehörigkeit. Sodann beruht die Landeskirchenangehörigkeit zwar auf dem Wohnsitz im Lande, aber nicht in einem bestimmten Ortsbezirk (Rehm a. a. O. S. 216). Dies wird bei Angehörigen der württ. Landeskirche z. B. praktisch wiederum in dem Fall, wenn sie im Bezirk der Gemeinden Korntal und Wilhelmsdorf wohnen. Denn einer landeskirchlichen Parochie sind sie nicht zugeteilt. (Näheres hierüber s. unten S. 25.) Endlich ist mit Rehm (S. 241) darauf hinzuweisen, daß, wenn

Abhängigkeit der Landeskirchenangehörigkeit bezw. Kirchengemeindeangehörigkeit von der Pfarrkindschaft anzunehmen wäre, der Pfarrer, weil kein Pfarrkind, auch nicht Kirchengemeindemitglied —, ebenso aber auch nicht Landeskirchenmitglied sein könnte. Welchem parochus aber solche Kirchenmitglieder, die keine Parochialzugehörigkeit haben, als zugewiesen anzusehen sind, darauf soll hier nicht eingegangen werden. Soweit es sich um Vaganten handelt, dürften die Grundsätze des kanonischen Rechts Anwendung finden.

§ 2.

Landeskirchenangehörigkeit und Bekenntnis.

1. Terminologisches.

„Evangelische Landeskirche Württembergs" ist eine offizielle Bezeichnung. Schon deshalb kann von ihr nicht abgegangen werden. Was die Bezeichnung „Landeskirche" betrifft, so ist dieser Begriff nach Grund und Bedeutung bestritten. Ohne auf seine nähere Bestimmung einzugehen, bemerken wir hier nur dies:

Mit dem Wort „Landeskirche" verbindet sich jedenfalls die Vorstellung eines positiv-rechtlichen Begriffs und um positiv-rechtliche Verhältnisse ist es uns auch bei der ganzen gegenwärtigen Erörterung zu tun.

Was den andern Bestandteil der Bezeichnung, evangelische Landeskirche, betrifft, so ist sie in dieser Beziehung nicht die allein gebrauchte, amtliche Bezeichnung. Die ältere, noch bis über die Zeit der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 hinaus übliche Ausdrucksweise lautet „evangelisch-lutherische Kirche". So in § 75. der V U. selbst. Daneben findet sich auch „lutherische" Kirche allein. Daß statt dessen von einem bestimmten Zeitpunkt an die Bezeichnung evangelische Kirche bezw Landeskirche geflissentlich als die amtliche allein gebraucht worden wäre, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden. (Vgl. dagegen die preußische Kabinetsordre vom 3. April 1821, welche die Bezeichnung Protestanten amtlich beseitigte und durch Evangelische ersetzte und zwar im Zusammenhang mit der „Union" (Schön S. 211). Es kommt hiefür natürlich der Zeitpunkt der sog. Union der

reformierten Gemeinden in Württemberg mit der evangelisch-lutherischen Kirche in den Jahren 1823 ff. in Betracht. Der Zusammenhang mit diesem Vorgang ist aber nicht wohl von der Hand zu weisen, wenn z. B. der Entwurf eines Staatsgesetzes betr. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom Jahr 1833 durchweg von der „evangelischen Landeskirche" redet und von da ab wohl alle bedeutenderen kirchenrechtlichen Kodifikationen, so die K. V. v. 25. 1. 1851 in Betr. der Einführung von Pfarrgemeinderäten in der evangelischen Landeskirche, ebenso die K. V. v. 18. 11. 1854 in Betr. der Einführung von Diözesansynoden. Interessant ist eine Stelle eines Dekrets vom 19. Oktober 1824, aus der Zeit der Verhandlungen mit den reformierten Gemeinden in Stuttgart und Cannstatt, das auf den Anschluß dieser Gemeinden an die Landeskirche drang. Es heißt darin:

„Sollten die Reformierten etwa auch dies noch als Erfordernis zur Vereinigung ansehen, daß die Namen Lutheraner und Reformierte sich in eine gemeinschaftliche Benennung förmlich auflösen, so ist dies in der Tat im Grunde schon längst geschehen. Bekanntlich wurde schon bisher der Name „Lutheraner" in Befehlen, Erlassen der Staats- und Kirchenbehörden sowie bei allen öffentlichen Verhandlungen nirgends gebraucht, als wo die Lutheraner von den Reformierten unterschieden wurden — sonst bedient man sich überall nur der Benennung „Evangelische" oder „Protestanten" (von Protestieren gegen alles bloß menschliche Ansehen in Glaubenssachen) ꝛc.". (Klaiber, Urk. Gesch. der Ref. G. S. 123). Man sieht daraus, daß die Namensfrage jedenfalls erwogen wurde.

Wenn das kirchliche Gesetz zur Abänderung der K. V. v. 20. XII. 67 betr. die Einführung einer Landessynode in der ev. Kirche von W. v. 29. VII. 1888 in § 15 und dementsprechend die sog. Landessynodalordnung vom 11. September 1888 in Art. 22 den Satz enthält: Das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bildet keinen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung, so ist hier die Bezeichnung evangelisch-lutherische Kirche singulär, aber durch den Zusammenhang motiviert. Das kirchliche Gesetz v. 29. VII. 88 und die Landessynodalordnung

sprechen sonst gleichfalls stets von der evangelischen Landeskirche, vgl. insbes. Art. 27 der letzteren, wonach die Mitglieder der Landessynode das Gelübde abzulegen haben: „Ich gelobe vor Gott, daß ich bei meinem Wirken in der Synode gehorsam dem göttlichen Worte, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelischen Kirche die Ehre Gottes . . . im Auge behalten und nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der evangel. Landeskirche beraten werde" Den Sprachgebrauch in der Literatur betreffend vgl. die folgenden Titel von Büchern: C C. Gaupp, das bestehende Recht der evangel Kirche im Königreich Württbg. F. A. Hauber, Recht und Brauch der evangel luth. Kirche Württ ꝛc. Hauber redet im Text seines Buchs stets von der „lutherischen" Kirche. Auch die neuere Literatur hält sich wohl mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise in der württ. Verf. U. an die Bezeichnung „ev. luth" Kirche. So v. Riecke im II. Band von: das Königreich Württemberg 1884; ebenso die neue Auflage dieses Werks v. Jahr 1904 S. 143 und Gaupp-Göz, das Staatsrecht des Königreichs Württ 3 Aufl. 1904. Kahl Lehrsystem I schreibt S. 63: „Die evangelisch-(lutherische) Kirche in Württemberg".

Im Gegensatz hiezu steht also die neuere offizielle Bezeichnung, ohne daß jedoch wie schon oben gesagt anzunehmen wäre, daß dieselbe noch mehr als eben den Gegensatz zur katholischen Kirche ausdrücken sollte.

§ 3.

2. Die sog. Union in Württemberg.

Wie ist nun tatsächlich der Bekenntnischarakter der evang. Landeskirche Württembergs zu bestimmen, insbesondere welche Bedeutung kommt in dieser Richtung der Union von 1823 ff. zu?

Im Jahr 1823 hat sich eine „Vereinigung der reformierten Kirchengemeinden des Landes" — bes. der Waldensergemeinden — „mit den Lutherischen" vollzogen; dies die Ausdrucksweise in der K. Entschließung vom 7. Sept. 1823 in betr. der Vereinigung der reformierten Kirchengemeinden des Landes mit

den Lutherischen. (Eisenlohr 2, 612). Diese Vereinigung ging dahin, „daß in Gemeinden mit aus Lutherischen und Reformierten gemischter Bevölkerung es dem einen Teil freigegeben wurde, sich an den Gottesdienst der andern anzuschließen, daß die reformierten Geistlichen in die Beförderungsordnung der lutherischen und zum Genuß der Bildungswohltaten der letzteren zugelassen wurden u. s. f." (Hauber R. u. Br. p. 71).

An dem beiderseitigen Bekenntnis wurde dadurch lediglich nichts geändert.*) Es fand nur eine Gottesdienstgemeinschaft statt und die reformierten Gemeinden traten teils unter die allgemeine Verwaltungseinheit der lutherischen Landeskirche, teils auch unter die lokalen Verwaltungseinheiten der lutherischen Kirchengemeinden. Ein Zwang wurde nicht geübt. In den meisten, nämlich den Waldensergemeinden kam es rasch zu der geschilderten Vereinigung. Die Reformierten Ludwigsburgs vereinigten sich i. J. 1824 definitiv mit der dortigen lutherischen Kirchengemeinde. Die Doppelgemeinde Stuttgart—Cannstatt dagegen schloß sich erst i. J. 1827 an die Landeskirche an. Sie löste aber ihre Verbindung später wieder und konstituierte sich selbständig, seit 1848 auch mit Befreiung vom württ. Konsistorium. Ihre Mitglieder beliefen sich bei der Zählung vom 1. Dezember 1900 auf 338. Die einstigen Waldensergemeinden dagegen haben sich mit der Zeit dem Bekenntnis der Landeskirche anbequemt, so daß sie in Wirklichkeit als reformierte Gemeinden verschwunden sind.

Dies in Kürze das Tatsächliche der sog. Union in Württemberg. Daß es sich nicht um eine Bekenntnisunion handelt, steht außer Zweifel. Mit Recht sagt Hauber S. 72: „Demnach könnte sich ein Geistlicher für etwaige von unserem

*) In einer Ansprache des Konsistoriums, in welcher am Palmsonntag 1827 der Entschluß der Reformierten in Stuttgart und Cannstatt das Abendmahl in der lutherischen Kirche zu feiern, von den Kanzeln verkündet wurde, hieß es u. A.: Beide Teile hätten erkannt, daß keine wesentliche Verschiedenheit des Glaubens und der Lehre zwischen ihnen statthabe und daß es daher Zeit sei einmal der unglücklichen Trennung, welche seit der Reformation bestanden, ein Ende zu machen. (Württ. Kirchengesch. S. 642).

lutherischen Bekenntnis nach reformierter Seite hin abweichende Meinungen nicht auf eine bei uns stattfindende Union und demgemäße Alteration und Unsicherheit des Lehrbegriffs berufen", und es war nur eine richtige Konsequenz, daß von der kirchlichen Behörde für den Fall der Anstellung reformierter Geistlichen in rein lutherischen Gemeinden zu erkennen gegeben wurde, daß es sich von selbst verstehe, daß sie sich vor jeder Anstellung bei einer lutherischen Gemeinde verbindlich zu machen haben, das Eigentümliche der württembergisch-lutherischen Kirche zu beobachten (Eisenlohr 2, 665 No. 706).

Die evangelische Landeskirche Württembergs ist also als Bekenntniskirche eine lutherische Kirche, wenn sie sich auch offiziell als evangelische bezeichnet. Ob unter diesen Umständen die ev. Kirche Württembergs eine unierte genannt werden kann, mag dahingestellt bleiben. Dies hängt eben davon ab, was man in den Begriff „Union" hineinlegen will. Im allgemeinen entspricht die Union in Württemberg von 1823 ff. der Union in Preußen am ehesten.

Stängel d. kirchenstaatsr. Verh. S. 14 spricht von der „seit 1823 unierten ev. Landeskirche." Friedberg V. R. S. 29 und Lehrb. 5. Aufl. S. 112 zählt die württb. Kirche nicht zu den unierten, sondern zu denen, bei welchen die eine Konfession als die herrschende die andere in ihren Organismus aufgenommen habe.

Köhler Lehrb. S. 28 zählt die württ Kirche gleichfalls nicht zu den unierten.

Rehm a. a. O. S. 340 rechnet die württemb. Kirche zu denjenigen, welche neben lutherischen Kirchengemeinden ausnahmsweise auch reformierte bezw. unierte umfassen und sagt dann wörtlich weiter: „die reformierten Gemeinden Württembergs mit Ausnahme derjenigen von Stuttgart und Cannstatt sind der evangelischen Landeskirche angeschlossen" und bemerkt hiezu in Note 2: „die von Korntal und Wilhelmsdorf haben sich später wieder davon getrennt. Siehe das Nähere bei Friedberg ev. V. R. S. 33 und Lehrbuch des K. R. 3. Aufl. S. 91 Nr. 18." Rehm ist hier durch Friedberg irre geführt. Bei Korntal und

Wilhelmsdorf handelt es sich nicht um reformierte Gemeinden, sondern um eine lutherische Freikirchenbildung. Sodann gibt es, wie schon oben bemerkt, in der württ. Landeskirche jetzt überhaupt keine reformierten bezw. unierten Gemeinden mehr. Auf Grund der entgegengesetzten Annahme hat Rehm für die Frage der rechtlichen Zugehörigkeit zur ev. Kirche Württembergs folgende Konsequenzen gezogen: die ev. Kirche Württembergs sei als Bekenntniskirche zwar eine lutherische, als Verfassungskirche, als Kirche im Rechtssinn dagegen eine konfessionell gemischte Religionsgemeinschaft. Die Bekenner der reformierten bezw. unierten Konfession treten aber in solchen Kirchen nur dadurch in den landesrechtlichen Verband ein, daß sie mittels Niederlassung die Angehörigkeit einer reformierten bezw. unierten Gemeinde im Gebiet der Landeskirche erwerben, was eine Ausnahme von der Regel bedeute, daß der Erwerb der Mitgliedschaft in der Landeskirche von Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde unabhängig sei (a. a. O. S. 341).

Diese Ausführungen sind angesichts der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse in der württ. Landeskirche nicht zutreffend und die Frage kann nur mehr so gestellt werden: wie verhält sich heute die evangelische Landeskirche Württembergs gegenüber Reformierten, die ihren Wohnsitz in ihrem Gebiet, aber an einem Orte außerhalb der Städte Stuttgart und Cannstatt nehmen, an welchem eine reformierte Gemeinde nicht besteht? Diese Frage, die Stellung einzelner Reformierter in (nicht unierten) rein lutherischen Gemeinden blieb bei der Union von 1823 ff. unberücksichtigt. Irgend eine Regelung derselben ist auch seitdem weder unmittelbar noch mittelbar erfolgt. Es hat sich nichts daran geändert, daß sowohl das Bekenntnis der württ. Landeskirche im Allgemeinen als auch dasjenige der einzelnen Kirchengemeinden das spezifisch lutherische der altwürttembergischen Landeskirche ist. Immerhin werden die Grundgedanken, die bei der Union von 1823 ff. maßgebend waren, heranzuziehen sein für die Beantwortung der oben gestellten Frage.

§ 4.

3. Die Stellung der evangelischen Landeskirche Württembergs zu den Angehörigen des reformierten Bekenntnisses.

Die Bestrebungen, welche zur sog. Union von 1823 führten, schlossen sich durchaus an an die Unionsbestrebungen jener Zeit in den übrigen evangelischen Kirchen, besonders in der evangel Kirche in Preußen. Wenn dann aber in Württemberg schon die numerische Ungleichheit der beiden evangelischen Bekenntnisse es zu keiner Bekenntnisunion kommen ließ, so trat doch der Gedanke klar hervor, daß die Verschiedenheit in einzelnen Punkten der Lehre bei der Einigkeit in den grundlegenden Hauptsachen kein Hindernis für die evangelisch-luth Kirche Württembergs sei, den in ihrem Gebiet wohnenden Reformierten die in verschiedener Hinsicht in deren Interesse liegende Angliederung an den größeren Organismus des württ. Kirchenwesens zu gestatten, ihnen in der Landeskirche Heimatrecht zu gewähren. Und dies ist es im Grunde, was die Union von 1823 ausgesprochen hat. Dies bedingt es aber auch, daß die damalige Regelung als eine wesentlich verfassungsrechtliche nicht die einzelnen reformierten Glaubensgenossen, sondern die größeren oder kleineren Einheiten derselben, ihre Gemeinden betraf, für deren Bestand die rechtliche Angliederung an die ev. Kirche in erster Linie von Wert war. Für die meisten der ref. Gemeinden, nämlich die Waldensergemeinden war die rechtliche Union mit der Landeskirche ein Lebensinteresse. Sie haben darum die von der Landeskirche dargebotene Hand gerne ergriffen. Die ref. Gemeinde Stuttgart-Cannstatt hat sich von der ev. Kirche des Landes unter anderem auch deshalb wieder trennen können, weil sie hoffen konnte, auf eigenen Füßen ihre Existenz zu erhalten. Bei dieser Sachlage versteht es sich von selbst, daß infolge der „Union" der Angehörige der ref. Konfession rechtlich ohne Weiteres Angehöriger der Landeskirche war, sobald er einer reformierten bezw. „unierten" Gemeinde angehörte. Damit war und ist aber nicht gegeben, daß auch

der einzelne Reformierte schon als solcher wegen seiner verwandten Konfession durch Wohnsitznahme innerhalb des Gebiets der Landeskirche Mitglied derselben würde, daß also die Landeskirche verpflichtet sein wollte und wäre, jeden Reformierten rechtlich als zu ihr gehörig zu betrachten, wenn er in ihren Grenzen wohnt und sich ihr anschließen will. Es folgt vielmehr aus der Haltung der Landeskirche in der Zeit der „Union" nur, daß sie auch dem einzelnen Reformierten eine Heimat bei sich gewährt, wenn er eine solche nachsucht, und ihn so in ihre Mitgliedschaft aufnimmt, ohne daß er sein Bekenntnis ändern müßte. Es handelt sich also nur um den Weg des Vertragsschlusses, denselben Weg, der bei der „Union" s. Zeit gegangen wurde. Ein Recht des einzelnen Reformierten, der sich durch Vertrag der ev. Landeskirche anschließt, das Abendmahl nach reformiertem Ritus zu verlangen, wie dies s. Zeit den unierten Reformierten zugebilligt war, besteht selbstverständlich nicht. Nur um einen Vertrag — der aber auch durch konkludente Handlungen zu Stande kommt, also auf Seiten des Reformierten dadurch, daß er irgendwie an den Einrichtungen der Landeskirche teilnimmt — nicht etwa um eine bloß einseitige Erklärung kann es sich u. E. handeln, weil eben für die ev. Landeskirche Württembergs nicht der Rechtssatz der Unionskirchen gilt, daß die Zugehörigkeit zu ihr von einem bestimmten evangelischen Bekenntnis unabhängig sei, also jedes Mitglied einer evangelischen Konfession überhaupt ein Recht darauf habe durch Erklärung des Betritts zu einer Gemeinde der Landeskirche die Landeskirchenangehörigkeit zu erwerben. Dabei kommt sowohl der Vertrag mit einer Ortskirchengemeinde, in welcher der Reformierte seine Niederlassung hat, wie der Anschluß an die Landeskirche als solche in Betracht. Letzterer hätte wohl durch Vertrag mit dem Consistorium zu erfolgen. Ein solcher Fall ist z. B. denkbar bei einem reformierten Patron, der durch die Zugehörigkeit zur Landeskirche das Recht erwirbt, persönlich an den Sitzungen des Kirchengemeinderats der Gemeinde, auf welche sich sein Patronatsrecht bezieht, teilzunehmen, ohne daß er also seinen Wohnsitz im Gebiet der betreffenden

Kirchengemeinde zu haben braucht. Vgl. Art 9. Abs. 2 des Ges. vom 14. VI 1887 „der Kirchenpatron, wenn derselbe der evangelischen Landeskirche angehört, kann persönlich an den Sitzungen des Kirchengemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen."

Unserer Ansicht, daß zur Landeskirchenmitgliedschaft Aufnahme in die Landeskirche für einen Reformierten, erforderlich ist, scheint auch Steinheil zu sein. Er bemerkt wenigstens zu Art. 9 Abs. 1 Z. 2 des Ges. von 14. VI. 87 („der Kirchengemeinderat besteht — — 2. aus dem Ortsvorsteher, wenn derselbe der evangelischen Landeskirche angehört"): „Bei einem vom Ausland Zuziehenden kann sich sein Beitritt zur württ. Landeskirche auch aus konkludenten Handlungen ergeben. — — Angehörige von Sekten, welche erklären, nicht zur württ. Kirche zu gehören, z. B. Methodisten, Jerusalemsfreunde ꝛc. gehören nicht der ev. Landeskirche an, auch Reformierte nicht, welche sich nicht zur evangel. Landskirche halten (S. 14 Note 5 mit Berufung auf Prot. der K. d. St. H S. 64—66. Weiteres über die Zulässigkeit des Erwerbs der Landeskirchenangehörigkeit durch Vertrag überhaupt, sowie darüber, wie sich der Umfang der Rechte eines durch Vertrag in die Landeskirche Aufgenommenen im Uebrigen gestaltet, siehe im nächsten §.

Eine singuläre Frage ist es endlich, ob der König, falls er reformierter Konfession wäre, eo ipso oder auch erst durch Anschluß Mitglied der Landeskirche würde und wie es alsdann sich mit den Episkopatrechten verhielte. §. 76 der Verf. Urk. spricht von dem Fall, daß der König einer andern als der „evangelischen Konfession" angehören sollte. Ebenso die Gesetze vom 28. März 1898, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Kirchenregiments im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer andern als der „evangelischen" Konfession. Nimmt man mit Göz (in Gaupp-Göz Württ. Staatsr. S 412 N. 6) an, daß in der Verf. Propos. von 1819 absichtlich die Fassung „evangelische Konfession" an Stelle der andern „evangelisch-lutherische K." gewählt worden sei und auch dem reformierten König demnach die Episkopatrechte zustehen sollten, so müßte

man wohl auch folgern, daß ein reformierter König von Rechtwegen Mitglied der ev. Landeskirche wäre, auch wenn er etwa sich zur reformierten Gemeinde Stuttgart halten würde.

§. 5

4) Die übrigen Fälle der Zugehörigkeit zu einem evangelischen Bekenntnis und die Stellung der evangelischen Landeskirche Württembergs hiezu.

Nach dem bisherigen ist im übrigen die Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche Württembergs bedingt durch die Zugehörigkeit zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis. Auch dieses Erfordernis bedarf aber der näheren Bestimmung.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß dem Bekenntniserfordernis da entsprochen ist, wo es auf der Taufe und darauffolgenden Konfirmation — wenn wir bei dem normalen Fall der aktiven Mitgliedschaft in der Kirche bleiben — durch einen Geistlichen der Landeskirche, aber auch auf einer (christlichen) Taufe überhaupt mit darauffolgender Konfessionserziehung ꝛc., ebenso wenn es etwa auf einen rechtsgiltigen Uebertritt vom katholischen oder einem andern Religionsbekenntnis zum evangelischen Bekenntnis beruht. Auf die Voraussetzungen und Formen des Uebertritts in solchen Fällen gehen wir hier nicht näher ein. Hier kommt es uns lediglich auf die Frage an, wie sich das Recht der württb. Landeskirche verhält gegenüber Personen, die anderswo schon einer evangelischen, nichtreformierten Kirche notorisch angehört haben und sich nun im Gebiet der württ. Landeskirche niederlassen.

Hier entstehen verschiedene Zweifel. Wird von solchen Personen eine seis ausdrückliche seis stillschweigende Erklärung verlangt, wenn sie Mitglieder der Landeskirche werden wollen oder nicht? Oder genügt vielleicht nicht einmal ihre einseitige Erklärung, ist vielmehr ein Vertrag, eine Annahme ihrer Erklärung seitens der Landeskirche erforderlich?

Und weiter: ist mit dem Anschluß solcher Personen ein Uebertritt zum Sonderbekenntnis der württembergischen Landeskirche verbunden oder nicht? Es ist schon oben ausgesprochen, daß es nicht als kirchlicher Rechtssatz in der ev. Kirche Württem-

bergs gelten kann, daß sie hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit zu ihr gleichgiltig sei gegen das Erfordernis eines bestimmten evangelischen Bekenntnisses. Sie besitzt rechtlich ein lutherisches Sonderbekenntnis, das laut ausdrücklicher Bestimmung des kirchl. Ges. zur Abänd. der K. V. v. 20. Dezbr. 67 betr. die Einf. einer Landessyn. Art IX dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung entzogen ist. (Daß die württ. Kirche den weitherzigen Standpunkt anderer Kirchen teile, welche für jeden evangelischen Glaubensgenossen, der seinen Wohnsitz im Gebiete der Kirche begründet, die Mitgliedschaft in ihnen entstehen lassen, behauptet Köhler (Lehrb. S. 39) aber ohne Beweis). Es ist nicht möglich, daß in Durchlöcherung jenes Standpunkts Angehörige anderer, wenn auch konfessionsverwandter Kirchen — abgesehen von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Land — lediglich durch Beitrittserklärung, ohne Uebertritt zum württemb. Sonderbekenntnis Glieder der rechtlichen Gemeinschaft der Landeskirche werden. Entweder müssen sie ihren Willen zur evangelischen Landesbekenntniskirche überzutreten erklären und alsdann werden sie ohne Weiteres Kraft des Rechts der Landeskirche deren Mitglieder, oder aber setzt ihre Aufnahme in die Landeskirche die Annahme ihrer Willenserklärung seitens der Landeskirche oder der einzelnen landeskirchlichen Gemeinde voraus. Im ersteren Fall hat die Beitrittserklärung zur Folge, daß der Beitretende ein für allemal, so lang er im Gebiet der Landeskirche sich aufhält, rechtlich Mitglied der Landeskirche ist und jedesmal durch Wohnsitznahme in einem Kirchspiel Kirchengemeindegenosse wird. Der zweite Fall läßt 2 Unterfälle zu, sowohl den, daß der Eintretende nur durch seinen Anschluß an eine Ortskirchengemeinde der Landeskirche angehört, und nur solange, als er Angehöriger der Kirchengemeinde ist, als auch den andern, daß er durch Vertragsschluß direkt mit der landeskirchlichen Behörde die Zugehörigkeit zu ihr erwirbt, solang er sich in ihrem Gebiet befindet, und daß er dadurch das Recht erworben hat, auch jeder örtlichen Kirchengemeinde beizutreten, in deren Gebiet er sich niederläßt. Erfolgt aber eine Beitrittserklärung seitens eines bisherigen Angehörigen einer andern lutherischen Kirche,

insbesondere durch konkludente Handlungen, also durch regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst der Landeskirche, durch Inanspruchnahme der seelsorgerlichen Dienste eines Geistlichen der Landeskirche, durch Bezahlen der kirchlichen Umlagen, so wird der Uebertrittswille auch zum Sonderbekenntnis der Landeskirche bis zur Erklärung des Gegenteils präsumiert — dies im Unterschied von dem im vorigen §. behandelten Anschluß Reformierter an die Landeskirche, bei welchen der Uebertrittswille nicht präsumiert werden kann. Noch weiter zu gehen im Punkte der Präsumtion, wie dies Zorn, Lehrb. S. 381 tut, scheint uns unzulässig. Er sagt: „die Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche wird juristisch begründet durch die Taufe und Konfirmation seitens eines der Landeskirche angehörigen Geistlichen und wird daraufhin präsumiert bis zu dem nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Austritt. Der Taufe steht gleich der Eintritt anderswo evangelisch getaufter Personen, welcher präsumtiv schon in der Begründung eines Domizils im Gemeindebezirke liegt. Ein besonderes Bekenntnis formaler Art wird vom Erwachsenen nicht gefordert."

Richtig dürfte es sein, daß die württ. Kirchengemeinden wohl die Praxis üben, daß sie einen fremden Zugezogenen, der sich als evangelisch oder evangelisch-lutherisch oder protestantisch in der Meldeliste bezeichnet, wenn er seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk hat, in die Liste der Kirchensteuerpflichtigen aufnimmt, besonders wenn bekannt geworden ist, daß der Betreffende von kirchlichen Einrichtungen Gebrauch gemacht hat. Aber erst daraufhin, daß der Zugezogene dies getan, daß er die Kirchensteuerzettel angenommen hat, kann u. E. präsumiert werden, daß er Mitglied der Landeskirche sein will und zwar ein solches Mitglied, das auch das Bekenntnis der württ. Kirche sich aneignen will. Die Ablegung eines formalen Bekenntnisses wird also nicht verlangt. Auf Grund ihres individuellen Bekenntnisstands muß dieser Standpunkt für das Recht der württ. Landeskirche in gleicher Weise gelten gegenüber nicht unierten wie gegenüber unierten Evangelischen. Es schließt also der vorbehaltlose Betritt sowohl eines aus dem Gebiet der luther-

ischen Kirche Hannovers als auch eines aus dem Gebiet der unierten Landeskirche Badens in Württemberg Neuanziehenden eine Bekenntnisänderung in sich.

Was nun aber speziell den Anschluß an die württ Kirche durch Vertrag und ohne Uebertritt zum württ. lutherischen Bekenntnis, wie wir ihn schon oben für Reformierte und soeben für Angehörige nichtreformierter evangelischer Kirchen statuiert haben, so ist soviel sicher, daß der Weg des Vertragsschlusses im Recht der württ. Landeskirche nirgends verboten ist. Bei der Union von 1823 ff. ist er sogar den reformierten Gemeinden gegenüber begangen worden Er ist aber auch den Einzelnen gegenüber für zulässig zu erachten. So auch Rehm a. a. O. 365 und besonders Schön S. 317. Letzterer führt aus: „— — ein solcher Mitgliedschaftserwerb durch Konfessionsfremde ist nirgends — im Recht der evangelischen Kirche Preußens — vorgesehen, er ist aber auch nirgends verboten und deshalb für zulässig zu erachten, sofern er nicht gerade evangelischen Grundsätzen widerspricht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Weder die Bekenntnisfreiheit des Einzelnen noch die der Gemeinde wird verletzt, wenn beide auf Grund freier Vereinbarung in Verbindung treten und es ist nur im evangelischen Sinne gehandelt, wenn eine Gemeinde einen Evangelischen aufnimmt, der nicht ihr Bekenntnis teilt, aber weil es ihm an Gelegenheit zu gottesdienstlicher Gemeinschaft fehlt, oder aus andern Gründen, das Bedürfnis empfindet, sich ihr anzuschließen. Auch können auf diese Weise nicht nur Anhänger der beiden großen evangelischen Religionsparteien in konfessions-fremden Gemeinden die Mitgliedschaft erwerben, sondern auch Glieder kleinerer evangelischer Gemeinschaften wie Herrnhuter oder Altlutheraner Mitglieder einer landeskirchlichen Gemeinde werden, ohne zu deren Bekenntnis überzutreten. Es ist nur erforderlich, daß der die Aufnahme Nachsuchende in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat und seinem Bekenntnis nach überhaupt auf evangelischem Boden steht; ein Katholik könnte nur durch Konfessionswechsel Mitglied einer evangelischen Gemeinde werden". Dem ist u. E. beizupflichten auch für die

ev. Kirche Württembergs. Die Fälle dieser Art d. h. des irgendwie erklärten Vorbehalts des Bekenntnisstandpunkts beim Anschluß an die württ. Landeskirche dürften freilich nicht häufig sein. Abgesehen vom Anschluß Reformierter dürfte am ehesten an Personen eines außerdeutschen evangelischen Bekenntnisses zu denken sein, also z. B. an Anglikaner, amerikanische, dänische Lutheraner ꝛc. Von Anhängern kleinerer evangel. Gemeinschaften (freikirchlicher Gemeinden) in Württemberg kommen die Angehörigen der Brüdergemeinden Kornital und Wilhelmsdorf in Betracht, von denen sofort noch zu handeln sein wird.

Ob die Landeskirche den mit Vorbehalt in Bezug auf das landeskirchliche Sonderbekenntnis sich Anschließenden nur eine Art Gastrecht oder volle Mitgliedschaft gewähren will, wird sie einerseits von der Beurteilung des einzelnen Falls andererseits vom Willen des Aufzunehmenden abhängig machen. Wir nehmen also an, daß es immerhin Bedenken unterliegt, ob jemand, der das Bekenntnis der Landeskirche bezw. der einzelnen Landeskirchengemeinde erklärtermaßen nicht teilt, also auch ein Reformierter z. B., geeignet ist, auch Mitglied des Kirchengemeinderats zu sein. Gewährt aber die Landeskirche in einem solchen Fall die volle Mitgliedschaft, weil sie die erforderliche evangel. Glaubensgrundlage bei dem Aufzunehmenden für gegeben erachtet, so tut sie das unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Aufgenommene seine Stellung durchaus innerhalb der landeskirchlichen Ordnung nimmt, auch soweit sie aus dem landeskirchlichen Bekenntnis fließt und mit diesem zusammenhängt. Vergl. hierüber den S. 13 zitierten Art. 2 des kirchl Ges. v. 1888, sowie den Art. 3 dess.: „Jeder Kirchengenosse hat nach Maßgabe der in der Kirche zu Recht bestehenden Ordnungen Anteil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen". Der Beitretende hat sich der Landeskirche anzupassen, nicht sie ihm. Wie weit die Landeskirche in etwaigen Zugeständnissen an den Aufgenommenen gehen will, hängt lediglich von ihrem Ermessen ab. Wir haben schon oben erwähnt, daß dem Reformierten es gewährt werden könnte, das Abendmahl nach reformiertem Gebrauch sich reichen

zu lassen. Oder es könnte ihm gestattet werden, seine Kinder nach reformierter Liturgie konfirmieren zu lassen. Ein Recht, das zu verlangen, hat er nicht. Praktisch endlich unterscheidet sich im Uebrigen die Stellung eines mit Vorbehalt bezüglich des Bekenntnisses in die Landeskirche Aufgenommenen von derjenigen eines ohne solchen Vorbehalt Eingetretenen kaum. Wenn auch für die rechtliche Mitgliedschaft in der Landeskirche das Erfordernis der Zugehörigkeit zum Bekenntnis derselben gilt, so reicht diese Forderung doch nicht bis zum inneren Verhältnis des einzelnen zum dogmatischen Inhalt des Bekenntnisses, sondern sie bedeutet eben, daß das Mitglied der Landeskirche wie oben gesagt innerhalb der Ordnung der Kirche Stellung zu nehmen hat auch soweit sie aus dem Bekenntnis fließt und von diesem bestimmt wird.

Die bisherigen Darlegungen scheinen uns einerseits sowohl der rechtlichen Lage der Dinge in der württ Landeskirche als auch ihrer Stellung zur evangelischen Gesamtbekenntniskirche, andererseits den evangelischen Grundsätzen überhaupt wie der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Einzelnen im besondern zu entsprechen, dem es durchaus überlassen bleiben muß, ob er und wo er sich kirchlich anschließen, oder ob er kirchenlos bleiben will.

Ohne Weiteres gehört prinzipiell nur der notorische Anhänger des Bekenntnisses der Landeskirche rechtlich zu dieser, wenn er in ihrem Gebiet wohnt. Dies nur mit Einer Ausnahme, sofern er nämlich nicht einer der evangelisch-lutherischen Brüdergemeinden Korntal und Wilhelmsdorf angehört. (Mit den Herrnhutern stehen diese Gemeinden in keiner Verbindung, wenn sie auch den Namen von ihnen entlehnt haben, wie manches von ihren Einrichtungen). Ihre Kirchenordnung (K. O. der priviligierten evangelisch-lutherischen Brüdergemeinden K. und W.) ist letztmals am 5. April 1892 landesherrlich genehmigt worden. Die Mitglieder dieser Gemeinden stehen zwar im Ganzen auf dem Standpunkt des Bekenntnisses der (alten) württ. Landeskirche, aber sie sind von der Landeskirche getrennt;

sie unterstehen nicht dem evangelischen Kirchenregiment, sie bilden streng genommen lutherische Freikirchen.

Am 1. Dezbr. 1900 wurden in Korntal und Wilhelmsdorf 825 Mitglieder der Brüdergemeinden gezählt. Diese sind also nicht Mitglieder der evangelischen Landeskirche im rechtlichen Sinn. Als Mitglieder freikirchlicher Gemeinden können sie auch, wenn sie außerhalb jener Gemeinden im Gebiet der Landeskirche wohnen, nicht ohne Weiteres als rechtlich zur Landeskirche gehörig betrachtet werden. Sie müssen sich dieser anschließen und zwar streng genommen ebenfalls durch Vertrag, wenn sie nicht vielmehr auf Grund des nahen Verhältnisses, in dem tatsächlich die Brüdergemeinden zur Landeskirche stehen — Stälin Jahrb. 1868 S. 236 bezeichnet sie als „eine Art Anhang der ev. luth. Landeskirche", ihre Geistlichen beziehen sie regelmäßig aus der Landeskirche und diese sind in die Pensionsordnung derjenigen der Landeskirche eingeschlossen *) — im Fall ihres Wohnens außerhalb der Brüdergemeinden faktisch als Mitglieder der Landeskirche behandelt werden. Daß dies aber bereits gewohnheitsrechtlich begründet wäre, läßt sich kaum behaupten.

Angehörige der württ. Landeskirche, die ihren Wohnsitz in einer der Brüdergemeinden haben ohne in diese aufgenommen zu sein, repräsentieren andererseits ein Beispiel von solchen, die der Landeskirche angehören, ohne doch Genossen einer Kirchengemeinde zu sein wie schon oben erwähnt. An einer ausdrücklichen Bestimmung, wornach solche Personen etwa in eine benachbarte landeskirchliche Parochie eingepfarrt wären und dadurch Mitglieder einer Landeskirchengemeinde i. S. d. Ges. vom 14. VI. 1887 würden, fehlt es. Die kirchliche Versorgung solcher Personen geschieht in neuerer Zeit durch die Geistlichen

*) Auf Grund des kirchl. Ges. betr. die pensionsrechtlichen Verhältnisse der nicht im Dienst der Landeskirche verwandten Geistlichen vom 21 Aug. 1901. II. die Pfarrer der ev. luth. Brüdergemeinden K. und W. Art 11: Den Pfarrern der ev. luth. Brüdergemeinden K. und W. kann, sofern sie die Bedingungen für eine Anstellung im Dienst der evang. Landeskirche in sich vereinigen, auf ihr Ansuchen von dem ev. Landesherrn nach Vernehmung der Oberkirchenbehörde die Pensionsberechtigung auf ihre Stelle eingeräumt werden.

der Brüdergemeinde, während in früherer Zeit z. B. die Konfirmation und Teilnahme am Abendmahl von auswärtigen bezw. nicht zur Brüdergemeinde gehörigen Personen in der Brüdergemeinde öfters ausdrücklich untersagt wurde. (Vergl. Min. E. v. 14. II. 1820, K. Entschl. v 17. IV. 1820, M. E. 26. III 1821, Kons. E. 25. III. 1823, M. E. 13. II. 1824, M. E. 6. III. 1824, M. E 4. II. 1825, Reg E. 2/9. IV. 1825, Spez. K. E. 21. II: 1831, (Ausdehnung des Konfirmationsverbots Auswärtiger auf Wilhelmsdorf) Im Lauf der Zeit fielen diese Verbote. (Ein M. E. v. 4. IV. 1833 besagt, daß dem dermaligen Geistlichen vorerst auf die Dauer von 3 Jahren, aber jederzeit widerruflich gestattet werde, solchen in Korntal befindlichen Kindern, welche nicht zur dortigen Gemeinde gehören, auf Verlangen den Konfirmandenunterricht nach den Glaubenssätzen der evang. Landeskirche zu erteilen. Durch Kons. E. v. 16. II 1847 wurde auf Bitte des Geistlichen in Korntal dasselbe gestattet ohne Zeitbestimmung und nach einem Spez. K. E. v. 7. I 1853 war der damalige Geistliche in Korntal durch einen Min. E. v. 5 IV 1849 ermächtigt, auch die Konfirmationshandlung an Kindern, die in Kost und Erziehung waren, nach dem Ritus der evang. Kirche vorzunehmen, (Süskind-Werner I S. 15 und 464/465). Neuerdings wird den Geistlichen der Brüdergemeinden bezw. dem Gemeinderat derselben seitens des K. Ministeriums im jedesmaligen Bestätigungsdekret eröffnet, daß die Geistlichen der Brüdergemeinde ohne besondere Ermächtigung durch das Evang. Konsistorium nicht befugt sind, auswärtigen, in den Brüdergemeinden in Kost und Erziehung befindlichen Kindern von Angehörigen der evang. Landeskirche Konfirmandenunterricht zu erteilen oder die Konfirmationshandlung an ihnen vorzunehmen. Diese Ermächtigung wird regelmäßig nachgesucht und auch erteilt.

§ 6.

Landeskirchenangehörigkeit und Staatsangehörigkeit.

Im Anschluß an die Frage des Mitgliedschaftserwerbs der

Angehörigen nichtwürttembergischer Bekenntnisse in der württ. Landeskirche soll die weitere erörtert werden, ob nicht der Ausländer die württ. Staatsangehörigkeit erwerben muß, wenn er Angehöriger der Landeskirche werden will. Auch diese Frage ist, nicht bloß für das württ. Kirchenrecht, kontrovers. Sie wird, speziell unter Berücksichtigung des württemb. Kirchenrechts bejaht von Rieker in Boschers Zeitschrift für freiw. G. Bd. 30 S. 147, verneint von Steinheil (S. 241. 244) und Göz (in Göz, Ges. Verf. über d. V. d ev. K. ꝛc. S. 37. 61 und Gaupp-Göz S. 409).

Wäre nach württb. Kirchenrecht die Landeskirchenangehörigkeit abhängig von der Ortskirchengemeindegenossenschaft, so könnte, was das Gesetz über deren Erfordernisse aufstellt, unmittelbar für die Frage der Staatsangehörigkeit herangezogen werden. So aber ist dies nur mittelbar möglich. Dies konstatiert auch Rieker, indem er darauf hinweist, daß Art. 5 des Ges. v. 14. VI. 1887 nur die Kirchengemeindegenossenschaft festsetze beim Zutreffen der Zugehörigkeit zur Landeskirche, sich aber darüber nicht ausspreche, in welchem Fall diese Voraussetzung stattfinde (a. a. O. 149/150), und daß Art. 7 dess. Ges weiter bestimme: „Darüber ob die Voraussetzungen der Kirchengemeindegenossenschaft vorhanden sind, entscheiden die kirchlichen Organe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und den bestehenden und zu erlassenden Kirchengesetze." Uebereinstimmend damit besagt das kirchliche Gesetz von 1888 (das Rieker noch nicht vorlag) in Art. 4: „Ob die Voraussetzungen der Kirchengemeindegenossenschaft (Art. 5 des staatl. Ges. v. 14. VI. 87) vorhanden sind, hat im Zweifelsfall der Kirchengemeinderat nach Vernehmung der Beteiligten festzustellen." Abs. 2: „Ergeben sich dabei bezüglich der Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche Bedenken, so ist zuvor die Entscheidung des Evangelischen Konsistoriums hierüber einzuholen." Rieker führt nun aber nicht nur aus, daß eine Antwort aus dem Gesetz von 1887 deshalb nicht zu erwarten sei, weil es gar nicht den Versuch mache die Bedingungen der Kirchengenossenschaft festzusetzen, sondern er geht noch weiter indem er

(a. a. O.) sagt, daß das Gesetz von 1887 als staatliches Gesetz hiezu nicht berechtigt sei, und in Anm. 2 S. 149: „Die Frage, ob die Staatsangehörigkeit Voraussetzung der Kirchengenossenschaft sei, ist eine prinzipielle, nur auf dem Boden des kirchlichen Rechts zu lösende Frage, die durch die Uebereinstimmung der zu einem Staatsgesetz zusammenwirkenden gesetzgebenden Faktoren nicht beantwortet werden kann und da diese Uebereinstimmung in dem Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden hat, nicht beantwortet ist." Das ist u. E. nicht zutreffend. Die Landeskirche ist vom Staat mit einer Reihe von Privilegien ausgestattet, die dem Staat auch das Recht geben, dem kirchlichen Organismus beschränkende Normen vorzuschreiben, und die Kirchengemeinde ist nach Art. 1 des staatl. Gesetzes v. 14. VI. 87 eine öffentliche Korporation. So ist u. E. dem Staat an sich das Recht nicht zu bestreiten etwa gerade das Erfordernis der Staatsangehörigkeit für die Zugehörigkeit zur Landeskirche aufzustellen.

Nun hat aber in Württemberg der staatliche Gesetzgeber es ausdrücklich abgelehnt, von sich aus Vorschriften über die Zugehörigkeit zur Landeskirche zu geben und wie auch Rieker feststellt, hängt es nun von der Anschauung und dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers ab, ob er Ausländer als Mitglieder der Kirche zulassen will oder nicht. Täte er letzteres, so stände er nicht im Widerspruch mit dem staatlichen Gesetz vom J. 1887, da ja in diesem die Ansicht des staatl. Gesetzgebers in diesem Stück, welche die Motive des Ges. v. 14. VI. 87 (S. 21.) enthalten, nicht zum Ausdruck gekommen ist. Dies ist aber auch in der kirchlichen Gesetzgebung nicht der Fall. Nur bei den Vorarbeiten, die schließlich zur Gesetzgebung von 1887/88 geführt haben, ist kirchlicherseits ausgesprochen worden, daß es im Wesen der Kirche liege, nicht an die Beschränkung des Staatsbürgerrechts gebunden zu sein. (s. Steinheil S. 243/244). Dagegen wendet sich nun eben Rieker mit der Ausführung, es liege vielmehr im Wesen der konkreten Landeskirche im rechtlichen Sinn, daß sie nur Staatsangehörige zu Mitgliedern haben könne. „Das eigentümliche Wesen der Landeskirchen

besteht darin, daß ihr Gebiet mit dem Herrschaftsgebiet des Staats zusammenfällt und ihre Kirchengewalt in den Händen des Staatsoberhaupts ruht." — — Wenn aber „das Staatsoberhanpt als solches auch Oberhaupt der evangelischen Kirche des Landes ist, dann erstreckt sich seine Kirchengewalt nur auf diejenigen, auf welche sich seine Staatsgewalt bezieht." Ausländer seien wie dem Staat so auch der evangelischen Kirche gegenüber nur Gäste. (Rieker a. a. O. 152). Uebereinstimmend mit Rieker bezeichnet es Göz (in Gaupp-Göz S. 409 Anm. 1) als eine Negation des Begriffs Landeskirche, als in einem logischen und sprachlichen Widerspruch mit dem für die Kirchengemeindemitgliedschaft aufgestellten Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangel. Landeskirche stehend, wenn für diese die Staatsangehörigkeit vom kirchlichen Gesetzgeber eben tatsächlich nicht verlangt werde.

Da die Tragweite des Begriffs Landeskirche bestritten ist, ist die Argumentation hiemit eine mißliche. Insbesondere erscheint der schroffe Gegensatz, den Rieker a. a. O. zwischen Landeskirche und Vereinskirche betont, vom Standpunkt der neueren Verfassungsentwicklung in den ev. Kirchen nicht gerechtfertigt. Zweifelhaft ist auch die Heranziehung der Analogie des Verhältnisses des Staatsoberhaupts zu den im Lande wohnenden Ausländern, mit der Rieker operiert.

Sodann ist gegen Göz wie schon oben bemerkt, zu sagen, daß der Rechtssatz, daß Staatsangehörigkeit kein Erfordernis der Landeskirchenangehörigkeit sei, eben in der kirchlichen Gesetzgebung nicht ausgesprochen ist. Was Steinheil (S. 9 und 240—244, auf den Göz a. a. O. verweist, aus den Materialien derselben anführt, hat nicht die Kraft authentischer Interpretation des kirchlichen Gesetzes von 1888. Mehr Wert dagegen ist auf die historischen Nachweise daselbst zu legen. Steinheil verweist auf einen Erlaß des Min. des K. und Schulw., vom 1. September 1831 betr. den Uebertritt von Ausländern von einer christlichen Kirche zur andern, welcher bestimmt, daß die Ausländer solchen Falls die Obrigkeit ihres Heimatsorts zu benachrichtigen haben von ihrem Entschluß, sowie ihr Vorhaben

einem Geistlichen ihrer bisherigen Konfession anzuzeigen und darüber ein Zeugnis beizubringen.

Es entsprach dies den für Staatsbürger getroffenen Bestimmungen der K. Verord. v. 30. Juli 1819 (S. unten S. 66.) Im Anschluß an den Erlaß von 1831 ergingen nun wie wir in Ergänzung von Steinheil bemerken, in den Jahren 1834, 53, 55, 56, 58 Konsistorialerlasse, welche jeweils die Beachtung jener Bestimmung vom 1. September 1831 bei Fällen von Konvertiten, die Ausländer waren, betrafen. (s. Süskind-Werner II. S. 269).

Sie alle unterstellen mit dem M. E. v 1831 die Möglichkeit der Aufnahme eines Ausländers in die evang. Kirche. Es dürfte nicht angehen, eine Schlußfolgerung aus diesen Vorgängen für unsere Frage damit abzuschneiden, daß man sagt, es handle sich in jenen Fällen nur um die Aufnahme in die evangelische Bekenntniskirche, nicht in die rechtliche Bürgerschaft der Landeskirche. Jedenfalls trifft dieser Einwand nicht zu auf eine Bestimmung eines Erl. des Min. d. J. vom 20 Nov. 1826, der besagt (s. Eisenlohr 2,718):

„Es ist die Frage zur Erörterung gekommen ob die nach Verf. U. S. 19 mit der Anstellung eines Ausländers im Staatsdienst verbundene Verleihung des Staatsbürgerrechts auf die Dauer der Dienstzeit auch auf ausländische (evangelische und katholische) Geistliche zu verstehen sei, welche etwa von Patronen ernannt und bezw. von dem ev. Konsistorium und dem katholischen Kirchenrate bestätigt werden. So wenig man diese Frage im Allgemeinen zu verneinen gemeint ist, so findet man sich doch, um über die staatsbürgerlichen Verhältnisse solcher Geistlichen, insbesondere auch nach erfolgter Wiederentlassung vom Amte keinen Zweifel übrig zu lassen, veranlaßt, bis zu näheren gesetzlichen Bestimmungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Staats- und Kirchendiener überhaupt Folgendes zu verfügen:

1. Ein ausländischer Geistlicher, der von einem Patron zu einer inländischen Kirchenstelle nominiert und der Staatskirchenbehörde zur Bestätigung präsentiert wird, hat sich, ehe er

die letztere erlangen kann, bei dem ev. Konsistorium und bezw. kath. Kirchenrat darüber auszuweisen, daß er entweder in seinem Vaterlande fortdauernd als Untertan anerkannt und daß ihm und den Seinigen die Rückkehr dahin unverwehrt sei, oder daß er die Aufnahme in das württ. Staatsrecht — — nachgesucht habe." — — Die Anschauung, daß nur Staatsangehörige zur württ. Kirche gehören können, kann diesen Auslassungen nicht zu Grunde liegen.

Auch die Pfarrgemeinderatsordnung vom 25. I. 1851 führt unter den Erfordernissen der aktiven Wahlberechtigung für die Wahl der Aeltesten in Art 7 die Staatsangehörigkeit nicht auf. (Steinheil S. 243 gegen Rieker a. a. O. S. 148. Auch Meier Z. f. K. Bd. 22 S. 226 hat dies fälschlich angenommen.)

Der Minist. Erl. vom 1. September 1831 ist noch im Kons. Amtsblatt X, S. 4637 v. J: 1892 als prinzipiell in Geltung vorausgesetzt.

Das Angeführte könnte geeignet sein, die Annahme eines Gewohnheitsrechts in der württ. Kirche dahin, daß sie Staatsangehörigkeit für ihre Mitglieder nicht verlange, zu stützen, wenn man nicht soweit gehen will, daß man schon für das ältere Recht das Erfordernis der Staatsangehörigkeit leugnet, was wohl richtiger Ansicht nach zutrifft. Darnach wurden auch für die evangelischen Kirchenbildungen die Sätze des kanonischen Rechts über die Parochialzugehörigkeit angewandt, für welches der Domizilsbegriff des römischen Rechts maßgebend war. Dieser verhält sich aber gegen die Staatsangehörigkeit gleichgiltig Nun hat zwar Mejer (Z. f. K. R. Bd. 22 S. 211 ff.) den Nachweis versucht, im deutschen Territorialstaat sei der Begriff des Domizils durch das territoriale Staatsrecht verändert dahin, daß er das Wohnrecht erfordere und dieses habe eben nur der Staatsangehörige; der so veränderte Begriff aber habe auch für die kirchenrechtlichen Verhältnisse gegolten. Mejers Ausführungen, denen sich Köhler (Lehrb. S. 40. 41.) angeschlossen hat, sind aber durch Rehm (a. a. O.) und Braun (Z. f. K. Bd. 22 S. 322 ff.) widerlegt. Insbesondere wird

Mejers Aufstellung auch nicht durch J. H. Böhmers (1674—1749) Jus parochiale bestätigt, der lediglich actualis habitatio und animus perpetuo ibi remanendi für das die Zugehörigkeit zur Parochie begründende Domizil verlangt. (Schön S. 311 Nr. 2). Aehnlich wie Mejer behauptet Friedberg für das ältere Recht das Staatsbürgerrecht als erforderlich zum kirchlichen Gemeindebürgerrecht; letzteres betrachtet er ja wie oben bemerkt als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landeskirche, (s. Lehrbuch § 93 S. 265). Für das neuere Recht nimmt jedoch auch er an, daß der innerhalb der Landeskirche wohnende Reichsausländer ebenso wie der Angehörige eines andern deutschen Staats kirchlicher Passivbürger werden könne, wenn er diesen Willen ausdrücklich oder stillschweigend kund gebe. Zur Begründung führt er (V. R. S. 273 ff.) aus, dieses Ergebnis sei für Reichsinländer gefordert durch Art. 3 d. R. Verf. und das Freizügigkeitsgesetz, wornach den Reichsinländern in allen deutschen Staaten Wohnrecht zukomme. Damit sei ihnen die Möglichkeit gegeben in denjenigen Kirchengebieten, welche das kirchliche Aktivbürgerrecht ans Domizil knüpfen, sogar jenes zu erwerben, ohne gleichzeitig Staatsangehörige zu werden. Soweit ist aber nur bewiesen, daß von Seiten des Staatsrechts kein Hindernis mehr besteht, daß die Reichsinländer frei in den deutschen Bundesstaaten ab- und zuziehen und festen Wohnsitz erwerben können. Oder will Friedberg (wie dies auch Mejer tut) so argumentieren, daß die Kirche eines Landes durch die Freizügigkeitsgesetzgebung genötigt sei, Reichsinländer bei sich aufzunehmen, wenn diese es verlangen, weil sonst jenes Wohnrecht beeinträchtigt würde, falls ihnen die Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erschwert würde dadurch, daß die Kirche verlangte, der Reichsinländer soll Staatsangehöriger werden? Hiegegen würde der Einwand Riekers gelten (a. a. O. 156), daß auf diese Weise Reichsrecht in landeskirchliches Partikularrecht eingreifen würde, was nicht im Sinn der Reichsverfassung ist. Was aber die Reichsausländer betrifft, so sagt Friedberg (V. R. S. 275), daß allerdings in einer früheren Periode des Landeskirchentums staatliches und kirchliches Recht so eng verknüpft ge-

wesen sei, daß dem Nichtstaatsangehörigen auch die kirchliche Mitgliedschaft versagt worden sei. Diese Verbindung sei aber jetzt gefallen — eben durch die Freizügigkeitsgesetzgebung — warum soll jetzt nicht die Kirche diese Vergünstigung auch Ausländern einräumen dürfen [wie den Reichsinländern nach Fr. Ansicht], da ihr diese und Deutsche als vollkommen gleichwert entgegentreten, als evangelische Christen, nicht als Bürger eines bestimmten Staats? „Welchen Sinn hätten sonst die Bestimmungen der Kirchenordnungen, [zu denen die Württ. nicht gehört], welche für die Gewinnung des kirchlichen Aktivbürgerrechts [direkt oder indirekt] den Besitz des Staatsbürgerrechts verlangen, wenn der letztere sogar schon für die Einpfarrung [die einfache Mitgliedschaft der Kirchengemeinde nach Fr.] erforderlich wäre?" Wenn wir mit Rieker gegen Friedberg und Mejer es nicht als richtig zugeben, daß die Kirche infolge der Freizügigkeitsgesetzgebung und des Art. 3 R. Verf. genötigt sei, Nichtstaatsangehörige als Mitglieder zuzulassen, so haben wir andererseits mit Rehm darauf hinzuweisen, daß Rieker der rechtlichen Verbindung der evang. Landeskirche mit dem Staat jedenfalls für die neuere Zeit zu weitgehende Bedeutung beilegt. „Es ist ja nur die Frage nach dem Träger der Kirchengewalt und nach dem räumlichen Wirkungskreis des Kirchenregiments, welche eine Beachtung des Gegensatzes der Staaten notwendig macht. In allem andern ist die Kirche dem Staat gegenüber frei" (Rehm a. a. O. 417) — vollends, fügen wir hinzu, wenn der Staat selbst ihr die Freiheit läßt, wie dies Rieker selbst eben in Bezug auf die Frage der Staatsangehörigkeit als Erfordernis der Landeskirchenangehörigkeit für das württembergische Recht ausdrücklich konstatiert. Warum soll sie dann staatlicher als der Staat sein?

§ 7.

Der Verlust der Zugehörigkeit zur evangel. Landeskirche Württembergs.

Die Frage nach dem Verlust der Landeskirchenangehörigkeit in Württemberg beantwortet sich nach dem Bisherigen kurz.

Er tritt ein einmal durch Aufgeben des Wohnsitzes, bezw. beim Vaganten des Aufenthalts im Gebiet der Landeskirche. Rechtliches Mitglied der Landeskirche kann man nur innerhalb des Landes sein. Dies gilt für sämtliche der Landeskirche Angehörige, also auch für die nur durch Vertrag ohne Bekenntniswechsel in die Landeskirche Aufgenommenen. Diese hören aber auch schon dadurch auf, Angehörige der Landeskirche zu sein, daß sie den Vertrag mit der Landeskirche, bezw. einer Kirchengemeinde auflösen. Denn so, als Rücktritt vom Vertrag, ist bei ihnen der Austritt aus der Landeskirche aufzufassen im Unterschied vom Austritt derjenigen Landeskirchenmitglieder, welche auf Grund ihres landeskirchlichen Bekenntnisses der Kirche angehörten. Bleiben dagegen solche Personen im Gebiet der Landeskirche, so verlieren sie ihre Zugehörigkeit zu ihr nur durch gleichzeitigen Austritt aus der Confessionskirche, also durch Confessionswechsel, d. i. eben Wechsel des Bekenntnisses der Landeskirche, ohne daß ein Uebertritt zu einem entgegengesetzten Bekenntnis oder überhaupt einem andern Bekenntnis nötig wäre. Für sämtliche Mitglieder der Landeskirche gleichmäßig wirkt dagegen wieder der Erwerb der Mitgliedschaft einer Freikirche sowie der Ausschluß aus der Kirche. Was nun speziell den Austritt aus der Landeskirche betrifft, so ist dieser in Württemberg ausdrücklich geregelt durch das staatliche Gesetz vom 14. VI. 1887, welches in Art. 6 bestimmt: „Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde erlischt durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder des Aufenthalts (Art. 5) im Bezirke derselben, durch Austritt oder Ausschluß aus der Kirche". Abs. 2: „Der Austritt muß, um Wirksamkeit zu haben, bei dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats von dem Austretenden selbst mündlich oder schriftlich angezeigt werden". Abs. 3: „Die Austrittserklärung tritt erst nach 4 Wochen in Kraft. Hierauf ist dem Austretenden von dem Kirchengemeinderat durch seinen Vorsitzenden eine Bescheinigung darüber auszustellen (vergl. übrigens Art. 68 Abs. 3 und 4)". Die hier zit. Abs. 3 u. 4 des Art. 68 lauten: „Wer aus der Kirche austritt, wird dadurch von der Umlage nicht befreit, welche in dem Kalender-

jahr seiner Austrittserklärung fällig wird". Abs 4: „Zu den Kosten eines außerordentlichen Bauwesens, dessen Notwendigkeit vor seiner Austrittserklärung durch Beschluß des Kirchengemeinderats oder durch die Aufsichtsbehörde festgestellt worden ist, hat der Ausgetretene bis zum Ablauf des der Austrittsanzeige nächstfolgenden Kalenderjahrs ebenso beizutragen, wie wenn der Austritt nicht erfolgt wäre". Sodann ist noch in Giltigkeit die K. Entschließung vom 30. Juli 1819, die bestimmt, daß jeder christliche Staatsbürger beim Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern vor allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen und darüber, ob dies geschehen sei, ein Zeugnis desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werden könne. Es ist nur bestritten, ob diese Verordnung durch das Gesetz von 1887 in der Hinsicht abgeändert sei, daß an die Stelle der Abmeldung beim Seelsorger die formelle Austrittserklärung nach Maßgabe des Ges. v. 1887 getreten sei. (Dies nimmt ein [ungedruckter] Erlaß des Kultministeriums vom Januar 1892 an, das Gegenteil Steinheil S. 244 Note 3 und mit ihm Schmidt, der Austritt aus der Kirche S. 40 und 188 ff.). Jedenfalls ist also durch das Ges. von 1887 für den rechtsgiltigen Austritt aus dem Verband der evangelischen Landeskirche eine Form vorgeschrieben. Dabei ist aber die Angehörigkeit zu einer Ortskirchengemeinde vorausgesetzt; es ist also der Fall der Landeskirchenangehörigkeit ohne Kirchengemeindemitgliedschaft anscheinend unberücksichtigt. Der Gesetzgeber hat eben bei seiner Regelung des Austritts aus der Kirche in Art. 6 Abs. 2 besonders die mit der Kirchengemeindegenossenschaft verbundene kirchliche Steuerpflicht im Auge gehabt, wie die Bestimmung in Art. 68 Abs. 3 und 4 deutlich zeigt. Nimmt man an, daß die Verordnung von 1819 noch unverändert gelte, so setzt auch ihre Anwendung voraus, daß das übertretende Mitglied der Landeskirche einen bestimmten Seelsorger habe, also mindestens einer bestimmten Parochie, wenn auch nicht einer Kirchengemeinde angehören, obwohl für die Zeit der fraglichen Verordnung der Begriff der Parochie mit dem der kirchlichen Ge-

meinde identifiziert wurde. Für den Fall des Uebertritts eines Landeskirchengenossen zu einer andern christlichen Kirche, wenn der Betreffende nicht zugleich einer bestimmten Parochie angehört, ist also auch der Verordnung vom 30 VII 1819 direkt nichts zu entnehmen. Einen Anhaltspunkt könnte der schon oben erwähnte Min. E. vom 1. September 1831 über den Uebertritt von Ausländern von einer christlichen Kirche zur andern bieten, der in seinem 2., noch jetzt geltenden Absatz bestimmt, daß im Falle des Fehlens eines bestimmten Beichtvaters irgend ein Geistlicher der betreffenden Confession tauglich ist, wenn nicht vielmehr der Parochus der letzten Gemeinde, der der Uebertretende (Inländer) angehört hat, und eventuell des Aufenthalts für zuständig erklärt werden will (vergl das oben über die Vaganten Bemerkte). Dies fragt sich also auch nach dem Gesetz von 1887, nämlich wo ein keiner Kirchengemeinde Angehöriger seine Austrittserklärung gem. Art 6 Abs. 2 anbringen soll? Die Frage muß als offene bezeichnet werden

Zweifel über die Anwendbarkeit des Gesetzes von 1887 Art. 6 Abs. 2 treten aber auch auf in dem Fall, wo ein Angehöriger einer Landeskirchengemeinde einer der Brüdergemeinden Korntal oder Wilhelmsdorf sich anschließt, sei es ohne den Wohnsitz in der landeskirchlichen Gemeinde aufzugeben, was nach § 4 der Kirchenordnung der Brüdergemeinden möglich ist, sei es so, daß er zugleich seinen Wohnsitz in einer der Gemeinden nimmt. Tut er das Letztere, so verliert er seine bisherige Landeskirchengemeindegenossenschaft hiedurch. Wie aber steht es um seine Zugehörigkeit zur Landeskirche als solcher, die ja nach unseren früheren Ausführungen von der Gemeindegenossenschaft unabhängig ist? Und wie steht es mit der Landeskirchenangehörigkeit dessen, der Mitglied einer der Brüdergemeinden wird, ohne den Wohnsitz in einer derselben zu nehmen? Die Kirche muß von ihrem Standpunkt aus konsequenterweise davon ausgehen, daß der Betreffende ihr nicht mehr angehört, sobald er Mitglied der freikirchlichen Gemeinde geworden ist. Kann sie nun überhaupt solche, welche nicht formell i. S. des Ges. v. 1887 ausgetreten sind, trotzdem als nicht mehr zu ihr ge-

hörig betrachten, weil dieselben z. B sich tatsächlich von ihr separiert haben und sich zu Sekten halten, einer Freikirche sich anschließen ꝛc ? Das wäre noch nicht notwendig excommunicatio maior (und zwar latae sententiae), über deren Zulässigkeit und Bedeutung auch nach württ. Kirchenrecht Zweifel bestehen, sondern eben der Rechtsanschauung entsprechend, daß stillschweigender Austritt aus der Kirche zulässig sei, von der z. B. Göz (d. württemberg. Ges. und Verf. S. 40 Note 2 zu Art. 6 des Ges. v. 1887) bemerkt, daß sie vor dem Ges v. 1887 in Württemberg in Geltung gewesen sei. Es fragt sich nun, wie weit man die Tragweite der Bestimmung des Art. 6 zit Ges. reichen läßt. Nach Art. 7 dess. Ges. i. V. mit Art 4 Abs 2 des kirchl. Ges. betr. die ev. Kirchengem. v. 1888 entscheidet über die Frage der Zugehörigkeit zur ev. Landeskirche das evang. Konsistorium, insbesondere, wenn sie Vorfrage für die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde ist. Handelt es sich speziell auch um die aktive Wahlfähigkeit eines Kirchengenossen, so ist gegen die Entscheidung des Konsistoriums Beschwerde an das Kultministerium, das endgiltig entscheidet, zulässig. Art 20 d. Ges v 1887. In solchem Falle hätte das Kultministerium also eventuell darüber zu entscheiden, ob eine Person als rechtsgiltig aus der ev. Landeskirche ausgetreten zu betrachten wäre oder nicht, weil sie sich zu den Methodisten oder einer anderen Sekte hält, oder weil sie Mitglied einer der Brüdergemeinden geworden ist. Bezüglich der Methodisten spricht ein Synodalerlaß v. 12. II. 1880 (Kons. A. Bl. VII. S. 2963 ff) aus:

„I. Jedes Mitglied der evangelischen Landeskirche, das durch Uebertragung einer geistlichen Amts-Funktion namentlich der Trauung, der Taufe oder Confirmation eines Kindes, sowie des Begräbnisses seiner Angehörigen an einen Methodistenprediger seine Mißachtung der kirchlichen Ordnungen und des kirchlichen Amtes kundgiebt, *tritt eben damit aus der Landeskirche aus*. Der Ortspfarrer hat ein solches Gemeindemitglied über das Geschehene zu vernehmen und durchs Dekanatamt ans Konsistorium zu berichten, welches, wo nicht besondere Gründe

ausnahmsweise für eine mildere Beurteilung sprechen, dem betreffenden eröffnen läßt, daß er als freiwillig aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten betrachtet und behandelt werde. Ferner: „II., Wer entweder auf dem unter I bezeichneten Wege tatsächlich oder durch eigene Austrittserklärung vor dem Pfarramt urkundlich sich von der Landeskirche losgesagt hat, wird ebendamit, insolang er nicht etwa zur Kirche zurücktritt, seiner kirchlichen Gemeinderechte verlustig, insbesondere 1. der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zum Pfarrgemeinderat ꝛc.“ Hier ist der Standpunkt des Austritts aus der Kirche durch konkludente Handlungen ausgesprochen, wenn auch die Bestimmungen dieses Erlasses nahe an eine unfreiwillige Ausschließung hinanreichen. Allein gegenüber der Norm des Art. 6 Abs. 2 des Ges. v. 1887 über den Austritt läßt sich dieser Standpunkt der kirchlichen Behörde nicht mehr aufrecht erhalten. Es bleibt also der Kirche nichts anderes übrig, als daß sie nötigenfalls zum Mittel der Ausschließung greift, die ja durchaus ihrer Normierung untersteht. Ohne die dringendste Notwendigkeit wird sie freilich die Regelung dieser schwierigen Materie kaum in Angriff nehmen.

Verzeichnis der Literatur.

Th. Eisenlohr, Sammlung der württemb. Kirchengesetze 2 Teile 1834 und 1835 (Bd. VIII und IX von Reyscher.)

Friedberg, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts 5. Aufl. 1903.

" Das geltende Verfassungsrecht der evangel. Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich 1888.

C. C. Gaupp, das bestehende Recht der ev. Kirche im Königreich Württemberg 2 Bde 1830—32.

Gaupp-Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 3. Aufl. 1904.

Göz, Die württ. Gesetze und Verfügungen über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden ꝛc. 1890.

" Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg 1902.

Hauber, Recht und Brauch in der ev. luth. Kirche Württembergs u. s. w. 1854.

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1. Hälfte 1894.

Klaiber, Urkundliche Geschichte der Reformierten Gemeinden Cannstatt — Stuttgart — Ludwigsburg 1884.

Köhler, Lehrbuch des deutsch-evang. Kirchenrechts 1895.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des kath. und ev. Kirchenrechts 1886. 8. Aufl.

Schmidt, Der Austritt aus der Kirche 1893.

Schön, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen. 1. Bd. 1903.

Stälin, Das Rechtsverhältnis der religiösen Gemeinschaften und der fremden Religionsverwandten in Württemberg. Jahrb. für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1868 (1870).

Stängel, Die kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse der kath. und protest. Ortskirchengemeinden in Württemberg. 1863.

Steinheil, Die Gesetze und Verfügungen über die Kirchengemeinden und Synoden in der ev. Landeskirche des Königreichs Württemberg. 1890.

Süskind und Werner, Repertorium der evangelischen Kirchengesetze in Württemberg 1862 ff. 3 Bde.

Württembergische Kirchengeschichte. Herausgegeben vom Calwer Verlagsverein. 1893

Württemb. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1902. 1903.

Württ. Archiv für Recht und Rechtsverwaltung Bd. VII. 1865 („Die Kirchengemeinde und die kirchliche Baulast der Parochianen" von Sarwey S. 282 ff.)

Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888.